



Regionalstellenordnung der Kassennärztlichen Vereinigung Thüringen (kvt)

§ 1

Aufgaben der Regionalstellen

- (1) Die Regionalstellen haben die Aufgabe, die Organe der kvt vor Ort beratend zu unterstützen, an der Durchführung der Aufgaben der kvt mitzuwirken sowie den innerärztlichen Meinungsaustausch und Informationsfluss in der Region mit zu gewährleisten.
- (2) Sie sollen insbesondere die kvt bezüglich der Bedarfsprüfung bei der Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung vor Ort, der Organisation des Bereitschaftsdienstes im Rahmen der jeweils gültigen Bereitschaftsdienstordnung sowie bei innerärztlichen Streitigkeiten unterstützen.
- (3) Die Regionalstellen sind hierbei an die Beschlüsse der kvt gebunden.
- (4) Zur Gewährung des innerärztlichen Informations- und Meinungsaustausches ist mindestens zweimal jährlich eine Regionalstellenversammlung abzuhalten, die gegenüber dem Vorstand der kvt anzuzeigen ist.

§ 2

Gliederung der Regionalstellen

- (1) Die Regionalstellen gliedern sich wie folgt:

Altenburg	Jena-Land (Süd)
Apolda	Meiningen
Arnstadt	Mühlhausen
Artern	Nordhausen
Bad Langensalza	Pößneck
Bad Lobenstein	Rudolstadt
Bad Salzungen	Saalfeld
Eisenach	Schleiz
Eisenberg/Stadtroda	Schmalkalden
Erfurt	Sömmerda
Gera	Sondershausen
Gotha	Sonneberg
Greiz	Suhl
Heilbad Heiligenstadt	Weimar-Land
Hildburghausen	Weimar-Stadt
Ilmenau	Worbis
Jena-Stadt	Zeulenroda
Jena-Land (Nord)	

Stand: Dezember 2019



- (2) Bestehende Regionalstellen können durch Zusammenschluss zu einer neuen Regionalstelle fusionieren. Hierzu sind zustimmende Beschlüsse aller betroffenen Regionalstellen mit der einfachen Mehrheit erforderlich. Die entsprechenden Beschlüsse sind gegenüber der kvt anzuzeigen. Ein Beschluss der Vertreterversammlung der kvt ist nicht erforderlich.

§ 3

Regionalstellenversammlung

Der Regionalstellenversammlung gehören alle im Gebiet der Regionalstelle tätigen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der kvt an.

§ 4

Regionalstellenbeirat

- (1) Dem Regionalstellenbeirat obliegt die Leitung und die Verwaltung der Regionalstellenarbeit, insbesondere die Einberufung der Regionalstellenversammlung sowie die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Regionalstelle.
- (2) Der Regionalstellenbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens bis zu fünf Mitgliedern der Regionalstelle.
- (3) Mitglieder der Vertreterversammlung der kvt sind geborene Mitglieder des Regionalstellenbeirates. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates erhöht sich in diesem Fall entsprechend.

§ 5

Regionalstellenbeiratsvorsitz und Schatzmeister

- (1) Der Regionalstellenbeirat bestimmt aus seiner Mitte einen Regionalstellenvorsitzenden sowie einen Schatzmeister.
- (2) Die Ämter des Regionalstellenvorsitzenden sowie des Schatzmeisters sollen nicht personenidentisch sein.

§ 6

Wahl des Regionalstellenbeirats

- (1) Bei den Wahlen sind die Grundsätze einer freien Wahl einzuhalten. Eine geheime Wahl ist nicht erforderlich.
- (2) Der Regionalstellenbeirat wird für die Dauer der Amtszeit der Vertreterversammlung von den Mitgliedern der Regionalstelle gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder entsprechend § 3 Abs. 1 der Satzung der kvt.
- (3) Die Mitglieder der Regionalstelle bestimmen zunächst die Zahl der Beiratsmitglieder. Danach bestimmen die Mitglieder der Regionalstelle die Mitglieder des Regionalstellenbeirates.
- (4) Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Regionalstellenversammlung.
- (5) Der Regionalstellenbeirat kann entscheiden, ob daneben oder ausschließlich eine Briefwahl durchgeführt wird.



- (6) Soweit daneben eine Briefwahl durchgeführt wird, ist den Briefwählern rechtzeitig vor der anberaumten Regionalstellenversammlung Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Es entscheidet dann in der Regionalstellenversammlung die einfache Mehrheit der Anwesenden und der Briefwähler.
- (7) Soweit eine ausschließliche Briefwahl durchgeführt wird, entscheidet die einfache Mehrheit der Briefwähler.

§ 7

Abberufung des Regionalstellenbeirats, des Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters

- (1) Die Mitgliedschaft im Regionalstellenbeirat endet vor Ablauf der Amtszeit durch
 - a) Beendigung der Mitgliedschaft bei der kvt,
 - b) Tod,
 - c) Abberufung durch die Regionalstellenversammlung.
- (2) Der Vorsitzende des Regionalstellenbeirates sowie der Schatzmeister können darüber hinaus
 - a) mit einfacher Mehrheit des Regionalstellenbeirates,
 - b) durch die Vertreterversammlung der kvtabberufen werden.
- (3) Das Ende der Mitgliedschaft im Regionalstellenbeirat ist der kvt schriftlich anzuzeigen.
- (4) Eine Nachwahl in Fällen des Abs. 1 und 2 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten durchzuführen.

§ 8

Finanzierung der Regionalstellenarbeit

- (1) Zur Finanzierung der Regionalstellenarbeit werden für jede Regionalstelle Finanzmittel in Höhe von 15,00 Euro je Mitglied pro Jahr bei der kvt zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Mittel werden halbjährlich durch die kvt zur Verfügung gestellt. Im ersten Halbjahr werden 7,50 Euro je Mitglied ohne Antrag auf das Konto der jeweiligen Regionalstelle überwiesen. Die Mittel für das zweite Halbjahr in Höhe von 7,50 Euro je Mitglied werden auf Antrag zur Verfügung gestellt, wenn im ersten Halbjahr eine Regionalstellenversammlung stattgefunden hat.
- (3) Das Konto für die Regionalstelle wird von der kvt eröffnet. Die Kontoführung obliegt dem jeweiligen Schatzmeister der Regionalstelle und/oder weiteren von der Regionalstelle Benannten. Diese sind der kvt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mittelverwendung muss zweckmäßig und entsprechend der haushalterischen Grundsätze erfolgen. Als zweckmäßig wird die Mittelverwendung angesehen, wenn sie zur Finanzierung von Regionalstellenversammlungen und allen der Information und Repräsentanz der Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen vor Ort dient. Die Mittelverwendung ist gegenüber der Regionalstellenversammlung jährlich offenzulegen und der kvt nachzuweisen.
- (5) Der Regionalstellenvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung nach den Regelungen der Entschädigungsordnung der kvt.
- (6) Soweit kein Regionalstellenbeirat gewählt wurde, werden keine finanziellen Unterstützungen nach den Absätzen 1 und 4 zur Verfügung gestellt.

- (7) Am Ende des Kalenderjahres werden Überschüsse auf dem Konto, die einen Betrag in Höhe von 5,00 Euro pro Mitglied übersteigen, von der kvt zum 31.01. des Folgejahres eingezogen.

§ 9

Einberufung einer Regionalstellenversammlung

- (1) Die Regionalstellenversammlung wird vom Regionalstellenvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen mindestens zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf,
- a) auf Beschluss des Beirates,
 - b) auf schriftlichen Antrag von 20 Prozent der Mitglieder der Regionalstelle,
 - c) auf Wunsch der Vertreterversammlung der kvt,
 - d) auf Wunsch des Vorstandes der kvt
- einberufen.
- (2) Sämtliche Mitglieder sind teilnahme-, rede-, antrags- und stimmberechtigt, die Mitglieder des Vorstandes der kvt sind teilnahme- und redeberechtigt.

§ 10

Unterstützung der Regionalstellenarbeit durch die kvt

- (1) Der Vorstand und die Geschäftsführung der kvt unterstützen die Regionalstelle bei der Durchführung ihrer Regionalstellenversammlungen. Die kvt bietet Themen an, die die Regionalstellen bei ihren Regionalstellenversammlungen berücksichtigen müssen.
- (2) Die kvt stellt themenspezifische Referenten zur Unterstützung der Regionalstellenarbeit auf Anforderung durch den Regionalstellenbeirat.

§ 11

Aussetzung der Vorgaben zu Regionalstellenversammlungen aufgrund der Corona-Pandemie

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie sowie zur Verringerung einer Ausbreitung der Infektionskrankheit COVID-19 wird für das Kalenderjahr 2020 sowie für das Kalenderjahr 2021 und für das Kalenderjahr 2022 von den Vorgaben gemäß den §§ 1 Abs. 4, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1, in jedem Halbjahr mindestens eine Regionalstellenversammlung durchzuführen, abgesehen.
- (2) Die finanziellen Mittel für das zweite Halbjahr 2020 in Höhe von 7,50 Euro je Mitglied werden auf Antrag zur Verfügung gestellt, auch wenn im ersten Halbjahr 2020 eine Regionalstellenversammlung nicht stattgefunden hat. Die Regelung gilt für das zweite Halbjahr 2021 entsprechend, sofern im ersten Halbjahr 2021 keine Regionalstellenversammlung stattgefunden hat. Satz 1 gilt für das zweite Halbjahr 2022 entsprechend, sofern im ersten Halbjahr 2022 keine Regionalstellenversammlung stattgefunden hat.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 7 werden Überschüsse des Kalenderjahres 2020 auf dem Konto, die einen Betrag in Höhe von 5,00 Euro pro Mitglied übersteigen, von der kvt zum 30.06.2021 eingezogen.



§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Regionalstellenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der kvt (www.kvt.de) in Kraft und ersetzt die Regionalstellenordnung vom 01.01.2018, die damit außer Kraft tritt.

- (2) § 11 Abs. 1 und 2 treten mit Beschlussfassung der Vertreterversammlung in Kraft und werden mit Wirkung zum 31.12.2022 aufgehoben. § 11 Abs. 3 tritt mit Beschlussfassung der Vertreterversammlung in Kraft und wird mit Wirkung zum 30. Juni 2021 aufgehoben.

Dr. med. Andreas Jordan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenzentralen Vereinigung Thüringen

